

7. Die den fähig befundenen Schullehrern, nach Maßgabe des Umfangs der Schule, aus Kirchspielsmitteln zustehenden Zulagen von 20—30 und 40 Rthlr. (oder jene aus Marken-Zuschlägen) sollen diesen nur auf den Grund von Tüchtigkeitszeugnissen, welche alle 3 Jahre von der Schul-Commission erneuert werden müssen, ausgefakt werden.

8. Die zur Aneignung der neuen Lehrmethode sich noch qualifizirenden wirklichen Schullehrer sollen einen 3monatlichen Lehrkursus bei der Normalschule zu Münster frequentiren und dazu einen Zuschuß von 11 Rthlr. aus Kirchspielsmitteln erhalten; dieser soll aber bei den von ihnen alle 3 Jahre zu erneuernden Besuchen des Lehrkursus wegfallen.

9. Das örtlich herkömmliche Schulgeld der bemittelten, so wie dessen Zahlung aus Armenmittel für dürftige Schulkinder oder der Letztern unentgeltlicher Unterricht wird nach bisheriger Observanz beibehalten.

10. Den Pfarrern wird die speziellste Beaufsichtigung aller in ihren Kirchspielen vorhandenen Elementarschulen, ohne Ausnahme, überwiesen; denselben die wöchentliche Visitation der Schulen, so wie gleichzeitige Schul- und auch öffentliche halbjährige Prüfungen, sodann auch der Religions-Unterricht der Schüler aufgetragen, und werden denselben, desfalls — so wie zu den ihnen obliegenden monatlichen und halbjährigen Berichtsersparungen über das Schulwesen an die Schul-Commission — ausführliche, durch Tabellen-Formulare erläuterte Anweisungen ertheilt.

Bemerk. Der stiftische General-Bikar hat am 10. März 1794 von allen Lehrern an Kirchspiels- und Nebenschulen ein genaues Verzeichniß ihres jährlichen Dienst-einkommens, behufs Festsetzung der nöthigen Zulagen aus Kirchspiels-Mitteln, eingefordert.

535. Bonn den 14. März 1788. (A. 9. h. Pfarrkirch-Bedürfnisse.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Ohne Abänderung der im Hochstifte Münster verfaßungsmäßigen und herkömmlichen Art der Kirchen-Rech-

nungs-Ablage, wird landesherrlich bestimmt, daß in denjenigen Fällen, wo bei unzureichenden Kirchenfonds, aus den Kirchspielsmitteln oder aus der Schatzung Zuschüsse zur Deckung der Ausgaben für die Pfarrkirchen erforderlich sind, keine desfallige Zahlung verfügt werden darf; wenn nicht vorher die bei gehöriger geistlicher Obrigkeit, von dem Rechnungsführer geziemend abgestattete und quittirte Kirchen-Rechnung mit den darüber etwa gemachten Observaten, den Beamten und Gutsherrn, bei Abhaltung gewöhnlicher Kirchspiels-Rechnungen, zur Einsicht vorgelegt worden ist; daß für den Fall des Nichtzusammentreffens der Ablage-Zeitpunkte der Letztern und der Kirchen-Rechnungen, diese den Beamten und Gutsherrn-Deputirten des Kirchspiels auf Verlangen von den Kirchen-Rendanten offen gelegt; und daß wenn der Beamte und die Gutsherrn rechtliche Bedenken über die Verbindlichkeit oder Nothwendigkeit des Subsidiar-Beitrages aus der Schatzung-hegen, solche umständlich protokolliert, dem Orts-Archidiaconus angezeigt und, wenn die Sache von Wichtigkeit ist, dem Landesherrn unmittelbar vorgestellt werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliche Verordnung d. d. Bonn den 9. November 1789 (A. 9. h.) ist nachträglich bestimmt worden, daß die oben zuletzt bezeichnete Offenlegung der Kirchen-Rechnungen, zur Kostenersparung des persönlichen Zusammentritts, auf dem Wege schriftlicher Communication an die deputirten Gutsherrn, durch den Beamten bewirkt werden soll.

Conf. auch den ganzen Inhalt beider Verordnungen in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 413 und 418.

536. Bonn den 26. März 1788. (A. 11. h. Brand-Asssekuranz.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Nachträglich zur Brand-Asssekuranz-Ordnung vom 15. April 1768 (Nr. 464. d. S.) wird landesherrlich bestimmt:

1. daß die einem Brandbeschädigten durch Taxation zuerkannte Entschädigungs-Summe ohne den im §. 13.

vorgeschriebenen Abzug ausgezahlt werden, der Neubau sodann (bis zu etwaiger Aenderung) in den frühern Versicherungswerth des abgebrannten Gebäudes treten, und der Eigenthümer seine obliegenden Beiträge davon leisten soll;

2. daß die aus der Brand-Affekuranzkasse zu zahlenden Brandentschädigungsgelder nicht mit Arrest bestrickt, sondern demjenigen, welchem sie gebühren, ohne Ausnahme, zur Erbauung des neuen Hauses, in den festgesetzten Termi- nen verabsolgt werden sollen;

3. daß dieselben, wenn Letzterer in Diskussion geräth, demjenigen ganz oder theilweise zu zahlen sind, welcher den Platz, worauf das Haus gestanden, erworben hat, und dieses in gleichem oder geringerem Taxwerthe wiedererbauet, und

4. daß bei stattfindender Erhebung der Brandentschädigungsgelder, in fraudem Creditorum, durch ein der Diskussion nahes, brandbeschädigtes Gesellschaftsmitglied, ohne Verwendung derselben zum Wiederaufbau des Gebäudes, solcher Betrug, nach Verhältnis seiner Größe, mit einer vom landesherrlichen Geheimenrath zu bestimmenden scharfen Strafe belegt werden soll.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in C. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 414.

537. Bonn den 4. April 1788. (A. 11. b. Hazard- u. Spiele.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Bei der, ungeachtet des Verbotes der Hazard-Spiele vom 9. April 1772 (Nr. 487. d. S.) stattgefundenen Verbreitung derselben, nicht nur in der Residenzstadt Münster, sondern auch in den übrigen Städten und auf dem Lande, werden folgende, für den ganzen Umfang des hochstiftisch-münsterschen Gebietes verbindliche Vorschriften und Strafbestimmungen erlassen:

1. Alle Hazard-Spiele mit Karten oder Würfel, namentlich Pharaon, Vingtun, Trentequarante, Trischake, Berlange, Halberzwölf, Kleine Eiß oder passe que dix

und Banco mit Würfel, ohne Unterschied ob sie hoch oder niedrig gespielt werden, sind verboten; und sollen die Contraventionen durch amtliche Visitation der öffentlichen Kaffee-, Wein- u. a. Schenken ermittelt werden.

2. Der Hazard-Spiele buldende Birth oder Hausherr, so wie der Banthalter verfallen beide bei einer ersten Contravention in 50 Rthlr., jeder Mitspieler in 10 bis 25 Rthlr. Strafe; welche im ersten und zweiten Wiederholungsfall verdoppelt und resp. verdreifacht, diese letzte Geldbuße auch, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, in ein- oder zweijährige Besserungshaus-Haft des Delinquenten umgewandelt werden soll.

3. Jeder auf viermaliger Entgegenhandlung Betroffene, soll nicht mit Geld- sondern mit andrer arbiträrer Strafe, als Schließung der Schenke, körperlicher Haft und Besserungshaus belegt werden und dem Denuntianten seines Vergehens 30 Rthlr. entrichten.

4. Widersetzlichkeit der Wirthe und Gäste gegen lokal-obrigkeitliche Hausvisitationen wegen verbotener Spiele, sollen im ersten, zweiten und dritten Ereignisfall mit 10, 20 und 30 Rthlr. Strafe belegt und die Visitationen zwangsweise vollzogen werden.

5. Das, ohne besondere Regierungs-Erlaubniß, mittelst Lotterie oder Würfel, besonders in Kaffee-, Wein- u. c. Schenken, stattfindende Ausspielen von Mobilien und andern Effecten ist, bei 25 Rthlr. Strafe, verboten; zur Auspielung von Gegenständen, die den Werth von 500 Rthlr. übersteigen, ist die landesherrliche Erlaubniß durch den Geheimenrath zu beantragen.

Die Hälfte aller Geldbußen werden dem Denuntianten einer Contravention, wenn er auch amtlich dazu verpflichtet ist, verheißen.

Die gegenwärtige Verordnung soll wie herkömmlich publizirt, in dem Intelligenzblatt abgedruckt, auch ein besonderes Exemplar derselben in jedem Gast-, Kaffee-, Wein- und Wirthshaus affigirt und aufbewahrt werden.

Bemerk. Durch Regiminal-Verordnung d. d. Münster den 25. Februar 1796 (A. 11. b.) (in deutsch und französischer Sprache) ist wegen des, durch den Aufenthalt vieler Fremden im Hochstifte wieder veranlaßten, häufigen Betriebes der verbotenen Hazard-Spiele, ein Wiederverabdruck (in beiden Sprachen) der obigen Verord-